

Zuchtprogramm für das

Dartmoor Pony

PFERDESTAMMBUCH WESER-EMS E.V.
Grafenhorststr. 5 · 49377 Vechta · Germany
Telefon: 04441-9355-0
Telefax: 04441-9355-29
info@pferdestammbuch.com
www.pferdestammbuch.com

Zuchtprogramm für die Rasse des Dartmoor Ponys

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2.	Geographisches Gebiet	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale	3
6.	Selektionsmerkmale	6
7.	Zuchtmethode	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	6
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	7
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	7
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	8
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	8
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen	9
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	10
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	10
	(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis	10
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	10
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	11
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
11.	Selektionsveranstaltungen	11
	(11.1) Körung	11
	(11.2) Stutbucheintragung	12
	(11.3) Leistungsprüfungen	12
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen	12
	(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung	12
	(11.3.1.2) Turniersportprüfung	13
	(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	13
	(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	13
	(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung	13
	(11.3.2.2) Turniersportprüfung	14
12.	Identitätssicherung/Abstammungssicherung	14

13.	Einsatz von Reproduktionstechniken	15
	(13.1) Künstliche Besamung.....	15
	(13.2) Embryotransfer.....	15
	(13.3) Klonen.....	15
14.	Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten.	15
15.	Zuchtwertschätzung.....	15
16.	Beauftragte Stellen	15
17.	Weitere Bestimmungen.....	17
	(17.1) Vergabe einer Lebensnummer	17
	(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	17
	(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	17
	(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung	17
	(17.3.2) Zuchtbrand	17
	(17.4) Transponder	18
	(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	18
	(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Dartmoor Pony	18

Zuchtprogramm für die Rasse des Dartmoor Ponys

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Dartmoor Pony Society, 65 High Street, Warboys, Cambs, PE28 2TA, Großbritannien ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Dartmoor Pony führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation auf www.dartmoorponysociety.com aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem das Pferdestammbuch Weser-Ems e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst:

Bundesrepublik Deutschland

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand: 01.01.2018):

Stuten: 20 Stuten

Hengste: 2 Hengste

Der Umfang der Population der FN-Mitgliedszuchtverbände ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Das Dartmoor Pony ist hart, robust, ausdauernd und wird auf guten Charakter als Anfangsreitpony für Kinder gezüchtet. Es ist als Fahrpony gut geeignet, sowie als kleines Jagd- und Vielseitigkeitspferd und hat eine besondere Eignung für behinderte Kinder.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Dartmoor Pony
Herkunft	England; Landschaft Dartmoor nahe Exeter
Größe	bis 127 cm
Farben	Braune, vorzugsweise Dunkel- und Schwarzbraune sowie Rappen, Schimmel und Fuchse, keine Schecken; kleine weiße Abzeichen an Kopf und Beinen erlaubt.

Gebäude

Kopf klein, edel; breite Stirn; kleine Ohren; großes, freundliches, ausdrucksvolles Auge

Hals genügend gewölbt; gut angesetzt

<i>Körper</i>	gute, schräge Schulter; nicht zu fein am Widerrist; gute Sattellage; gut bemuskelter Rücken und Kruppe mittlerer Länge; gute Brusttiefe und -breite; gut angesetzter Schweif
<i>Fundament</i>	trocken; kräftige, starke Gelenke und stabile Röhren; genügend Ellbogenfreiheit; nicht zu lange Fesseln, harte Hufe
Bewegungsablauf	raumgreifend; ohne übertriebene Hinterhandaktion; flach und gerade aus der Schulter kommend
Einsatzmöglichkeiten	Anfangsreitpony für Kinder; als Fahrpony gut geeignet; kleines Jagd- und Vielseitigkeitspferd; besondere Eignung für behinderte Kinder
Besondere Merkmale	hart, robust, ausdauernd; wird auf guten Charakter gezüchtet.

Zuchtzielbeschreibung des Ursprungszuchtbuches

The Standard of the Dartmoor Pony:

HEIGHT:

Not Exceeding 127 cm. (12.2hh.)

COLOUR:

Bay, brown, black, grey, chestnut, roan. Piebalds, Skewbalds and Spotted are not allowed. A certain amount of white is and always has been acceptable. Excessive white markings to be discouraged. (e.g. Acceptable - small sock to fetlock, small star or snip. Not Acceptable - White blaze, stripe and any stockings).

NECK AND HEAD:

The head is small and bloodlike, reasonably short from eye to muzzle and without much tapering to the nose. The ears are small and alert and the eyes fairly large giving the pony a kindly interested expression. It should be well set on a good neck of medium length. The throat and jaws should be fine and showing no signs of coarseness or throatiness.

Stallions to have a moderate crest.

SHOULDERS:

Good shoulders are most important. They should be well laid back and sloping, but not too fine at the withers.

BODY:

Of medium length and strong, well ribbed up with a good depth of girth giving plenty of heart room.

LOIN AND HINDQUARTERS:

Strong and well covered with muscle. The hind quarters should be of medium length and neither level nor steeply sloping. The tail is well set up.

LIMBS:

The forelegs should not be tied in at the knee. The fore-arm should be muscular and relatively long and the knee fairly large and flat at the front. The cannons should be short with ample good, flat bone. The pasterns should be sloping but not too long. The feet should be hard and well shaped. The hocks should be well let down with plenty of length from hip to hock, clean cut and with plenty of bone below the hock. They should have a strong second thigh. They should not be 'sickled' or 'cow-hocked'.

MOVEMENT:

Low and straight coming from the shoulder with good hock action but without exaggeration.

GENERAL:

The Dartmoor is a very good looking riding pony, sturdily built yet with quality, like a scaled down middleweight hunter. The mane and tail should be full and flowing. The general impression given by a Dartmoor is of a well made, quality pony with ample bone which stands over plenty of ground.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur):

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

1. Gesundheit
2. Interieur
3. Fähranlage
4. Farbe und Abzeichen
5. Größe

7. Zuchtmethode

Das Zuchtbuch des Dartmoor Ponys ist geschlossen. Die Zuchtmethode ist die Reinzucht. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

<i>Abteilung</i>	<i>Geschlecht</i>	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (HB I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (HB II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in ein Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die den im Zuchtziel beschriebenen Farben und Abzeichen entsprechen und nicht größer als 1,27 m groß sind,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) vollständig abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die den im Zuchtziel beschriebenen Farben und Abzeichen entsprechen und nicht größer als 1,27 m groß sind.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die den im Zuchtziel beschriebenen Farben und Abzeichen entsprechen und nicht größer als 1,27 m groß sind.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt, wenn von diesen Nachkommen registriert werden, und sie nicht in eine der anderen Klassen eingetragen worden sind.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die den im Zuchtziel beschriebenen Farben und Abzeichen entsprechen und nicht größer als 1,27 m groß sind.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,

- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen, die den im Zuchtziel beschriebenen Farben und Abzeichen entsprechen und nicht größer als 1,27 m groß sind.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die den im Zuchtziel beschriebenen Farben und Abzeichen entsprechen und nicht größer als 1,27 m groß sind.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt, wenn von diesen Nachkommen registriert werden, und sie nicht in eine der anderen Klassen eingetragen worden sind.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

10. Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		Mutter		
		Hauptabteilung		
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang
Haupt- abteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Abteilung und Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung
- i) Abteilung und Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden)
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B 16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eines Zuchtverbandes eingetragen sind.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten auf Antrag den Titel „Leistungshengst“.

(11.3.1.1) Stations- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (s. www.pferd-leistungspruefung.de).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (s. www.pferd-leistungspruefung.de).

Für Hengste der Rasse Dartmoor Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle im Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in höheren Klassen.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die bei der Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) die Endnote 6,5 erreicht haben und keine der gemittelten absoluten Merkmalsnoten unter 5,0 liegt, oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Fahren erreicht haben.

Sechsjährige und ältere Hengste erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.7) aufweisen.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Sechsjährige und ältere Stuten erfüllen die Anforderungen an die Leistungsprüfungen auch dann, wenn sie überdurchschnittliche Eigen- oder Vererbungsleistung gemäß (17.7) aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplin Fahren aufweisen können, erhalten auf Antrag den Titel „Leistungsstute“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (s. www.pferd-leistungspruefung.de) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von

Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (s. www.pferd-leistungspruefung.de).

Für Stuten der Rasse Dartmoor Pony werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren sowie
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände.

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- oder Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung im Fahren Kl. A (Einspanner, kombinierte Prüfung) und/oder
- registrierte Platzierung in höheren Klassen.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de	Leistungsprüfung
Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de	

Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock
E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de,
www.pferdezuchtverband-mv.de

Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach
E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de,
www.pferdezucht-rheinland.de

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl
E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de
www.pferdezucht-rps.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg
E-Mail: info@pzzst.de
www.pzzst.de

Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster
E-Mail: info@westfalenpferde.de
www.westfalenpferde.de

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel
E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de, www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.
Landsamer Straße 11, 81929 München
E-Mail: info@bzvks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de, www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Pfüthenstraße 67, 64347 Griesheim
E-Mail: vphessen@t-online.de
www.ponyverband.de

Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V.
(VZAP)
Im Kanaleck 10
30926 Seelze
e-mail: info@vzap.org
www.vzap.org

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta

E-Mail: info@pferdestammbuch.com, www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Am Allerufer 28, 27283 Verden

E-Mail: info@zfdp.de

www.zfdp.de

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 435 35 12345 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

435 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 335)

3512345 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch vergebene Name muss beibehalten werden.

Namensvergabe bei der Identifikation

Fohlen der Rasse Dartmoor Pony müssen bei der Identifikation und Registrierung mit einem Namen versehen werden. Dieser Name kann im Verlaufe des Lebens nicht mehr geändert werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

Folgendes Brandzeichen wird vergeben:

Unterhalb des Schenkelbrandes wird gleichzeitig zusätzlich eine zweistellige Nummer gebrannt. Diese Nummer setzt sich i.d.R. aus der 12. und 13. Ziffer der 15stellige UELN (Lebensnummer) zusammen.

Beispiel:

1 2

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Prefixe und Suffixe werden nach den Bestimmungen der Satzung unter B. 11.4 geregelt.

(17.6) Leistungsnachweis durch überdurchschnittliche Eigen- bzw. Vererbungsleistung beim Dartmoor Pony

Insgesamt muss ein sechsjähriges oder älteres Pony 10 Punkte erreicht haben, um als leistungsgeprüft zu gelten. Die Punkte können erst ab dreijährig gesammelt werden. Der offizielle Nachweis des jeweiligen Zuchtverbandes oder Veranstalters muss vorgelegt werden.

Eigenleistung - pro Schau kann nur eine Punktezahlung gewertet werden.

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Siegerhengst/-stute der Dartmoor – Pony Society Breed Show	10	
1. u. 2.Platz der Stallion/Mares Class / Breed - Show	8	
Klassensieger –Southern , Eastern o. Northern Breed Show	5	
2.-3. Platz Stallion/Mare Class Southern- Eastern o. Northern Breed Show	3	
Siegerhengst/-stute Internationale Dartmoorpony Schau	8	
Klassensieger/in Internationale Dartmoorpony Schau	3	
Sieger/in bei der IG Dartmoorpony-Schau oder bei vergleichbaren nationalen Schauen im In- und Ausland	3	

Vererbungsleistung

Bezeichnung	Punkte	Bemerkungen
Super Premium Sire DPS Premium Sire DPS	10	
Sohn 1. bzw. 2. Platz der Dartmoor Pony Society Breed Show (möglich in allen Altersklassen)	5	
Sohn 1. bzw. 2. Platz Southern-Eastern o. Northern Breed Show (möglich in allen Altersklassen)	3	
Tochter 1. o. 2. Platz der Dartmoor Pony Society Breed Show (möglich in allen Altersklassen)	5	
Tochter 1. bzw. 2. Platz Southern , Eastern o. Northern Breed Show (möglich in allen Altersklassen)	3	
Gekörter Sohn gemäß Zuchtprogramm oder vergleichbare Körung im Ausland	2,5	
zur Körung zusätzlich möglich: FN-Bundesprämienhengst	2	
Tochter Staatsprämienanwärterin oder Eintragungsnote von 7,5 und höher oder abgelegte Stutenleistungsprüfung mit 7,5 und höher	2,5	
Sohn, Tochter Sieger(in) bzw. Reservesieger(in) Internationale Schau	4	
Sohn, Tochter Sieger(in) bzw. Reservesieger(in) bei der IG Dartmoor-Bundesschau bzw. FN-Bundesschau oder bei vergleichbaren nationalen Schauen im Ausland	2	
Prämienfohlen mind. 50 % (mind. 3 Jahrgänge mit mind. 6 vorgestellten Fohlen pro Jahrgang); je Jahrgang	2	
Tochter / Sohn mit 5 registrierten TSP-Platzierungen in Dressur, Springen, Vielseitigkeit in Klasse A bzw. im Fahren in Klasse M	2,5	

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung